

Verein "Politisches Forum Mehr Mut zur Tat"

Satzung vom 28.10.2022

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Politisches Forum Mehr Mut zur Tat". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung, insbesondere des Dialogs zwischen Bürgern, Experten und Politikern. Der Verein tut dies vor allem in Form von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen politischen Themen, in denen Fakten und Reformmöglichkeiten überparteilich dargestellt und diskutiert werden. Der Verein versteht sich als Plattform für den Fakten- und Meinungs austausch unter den Veranstaltungsteilnehmern und Referenten. Er macht sich deren Meinungen nicht zu eigen, sondern ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung. Die Informations- und Diskussionsveranstaltungen sollen der Förderung der politischen Wahrnehmungsfähigkeit und des politischen Verantwortungsbewusstseins der Veranstaltungsteilnehmer dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO), insbesondere gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Vermögen ist zweckgebunden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines Antrages der Vorstand.
- (2) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins geleistete Zahlungen gleich welcher Art nicht zurück.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds vorschlagen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigt.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als erforderlich ansieht; er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist mit

einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist.
- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufenen Jahr vor und berichtet über die Planung des laufenden Jahres.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer (§ 4 Abs. 1) in einer Niederschrift festzuhalten. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt der Vorstand einen anderen Protokollanten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. dem etwaigen anderen Protokollanten zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf.
- (2) Auf Vorschlag des Rechnungsprüfers beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 7

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).